

- Untervermietung eines nicht möblierten unbeweglichen Gutes,
 - Untervermietung eines möblierten gemieteten unbeweglichen Gutes, das möbliert untervermietet wird, mit Dienstleistungen,
 - Untervermietung eines nicht möblierten gemieteten unbeweglichen Gutes, das möbliert untervermietet wird, mit Dienstleistungen,
 - Untervermietung eines nicht möblierten unbeweglichen Gutes mit Dienstleistungen,
2. Vermietung oder Verrichtung in Bezug auf ein bewegliches Gut:
- Vermietung oder Verrichtung in Bezug auf ein bewegliches Gut, das ein Einkommen aus einem beweglichen Gut ohne Einbehaltung an der Quelle erzeugt,
 - Vermietung oder Verrichtung in Bezug auf ein bewegliches Gut, das ein Einkommen aus einem beweglichen Gut mit Dienstleistungen ohne Einbehaltung an der Quelle erzeugt,
 - Vermietung oder Verrichtung in Bezug auf ein bewegliches Gut, das ein Einkommen aus einem beweglichen Gut mit Einbehaltung an der Quelle erzeugt,
 - Vermietung oder Verrichtung in Bezug auf ein bewegliches Gut, das ein Einkommen aus einem beweglichen Gut mit Dienstleistungen mit Einbehaltung an der Quelle erzeugt,
3. Diverse Dienstleistungen
- andere: sonstige Dienstleistungen, die in der Erbringung einer Leistung bestehen, die nicht in eine der vorstehenden Kategorien eingestuft werden kann."

Art. 2 - In denselben Erlass wird ein Artikel 53/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 53/5 - Das Muster der in Artikel 321^{quater} § 2 desselben Gesetzbuches erwähnten Unterlage enthält die Kategorien von Informationen, die in § 1 Nr. 2 desselben Artikels erwähnt sind, und wird vom FÖD Finanzen elektronisch zur Verfügung gestellt."

Art. 3 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. April 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2022/40996]

2 MEI 2021. — Koninklijk besluit houdende uitvoering van artikel 147, vierde lid, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 voor het aanslagjaar 2022. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 2 mei 2021 houdende uitvoering van artikel 147, vierde lid, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 voor het aanslagjaar 2022 (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2022/40996]

2 MAI 2021. — Arrêté royal portant exécution de l'article 147, alinéa 4, du Code des impôts sur les revenus 1992 pour l'exercice d'imposition 2022. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 2 mai 2021 portant exécution de l'article 147, alinéa 4, du Code des impôts sur les revenus 1992 pour l'exercice d'imposition 2022 (*Moniteur belge* du 7 mai 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2022/40996]

2. MAI 2021 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für das Steuerjahr 2022 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 2. Mai 2021 zur Ausführung von Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für das Steuerjahr 2022.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

2. MAI 2021 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für das Steuerjahr 2022

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

seit dem Steuerjahr 2020 wird eine ergänzende Ermäßigung für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte gewährt (Artikel 147 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 92, wie er durch das Gesetz vom 23. März 2019 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf die steuerrechtlichen Bestimmungen über den Jobdeal abgeändert wurde). Diese ergänzende Ermäßigung ersetzt die in Artikel 154 des EStGB 92 erwähnte zusätzliche Ermäßigung.

In Artikel 147 Absatz 4 des EStGB 92 ist bestimmt, dass, wenn für ein bestimmtes Steuerjahr die Steuer auf Pensionen und andere Ersatzeinkünfte nach Anwendung der Ermäßigungen für Pensionen und Ersatzeinkünfte für einen Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 10.160 EUR (Grundbetrag), das sich ausschließlich

aus Pensionen und anderen Ersatzeinkünften zusammensetzt, nicht auf null herabgesetzt wird, der König die ergänzende Ermäßigung bis zum erforderlichen Betrag erhöht, damit diese Steuer auf null herabgesetzt wird.

Für das Steuerjahr 2022 entspricht die gewöhnliche Ermäßigung für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte 1.841,96 EUR (Grundbetrag: 1.148,93 EUR) und die ergänzende Ermäßigung 378,96 EUR (Grundbetrag: 236,38 EUR). Das in Artikel 147 Absatz 4 des EStGB 92 erwähnte steuerpflichtige Einkommen entspricht 16.290 EUR für das Steuerjahr 2022. Die Basissteuer auf dieses Einkommen entspricht $(13.540 \times 25\%) + ((16.290 - 13.540) \times 40\%)$ beziehungsweise $3.385 + 1.100 = 4.485$ EUR. Für das Steuerjahr 2022 entspricht der Steuerfreibetrag 9.050 EUR. Die Basissteuer wird somit um 2.262,50 EUR $(9.050 \times 25\%)$ auf 2.222,50 EUR (umzulegende Steuer) verringert. Die Summe der gewöhnlichen und der ergänzenden Ermäßigung für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte, nämlich $1.841,96 + 378,96 = 2.220,92$ EUR, reicht noch nicht, um die geschuldete Steuer nach Anwendung der Ermäßigungen für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte auf null herabzusetzen. Gemäß Artikel 147 Absatz 4 des EStGB 92 muss der indexierte Betrag der ergänzenden Ermäßigung für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte folglich für das Steuerjahr 2022 um 1,58 EUR auf 380,54 EUR erhöht werden. Mit vorliegendem Erlass wird dies ausgeführt.

Der in Artikel 147 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 92 erwähnte Grundbetrag der ergänzenden Ermäßigung für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte wird anhand des in Artikel 178 § 3 Absatz 3 Nr. 2 des EStGB 92 erwähnten Koeffizienten indexiert und wird nach Anwendung des Indexierungskoeffizienten auf den höheren oder niedrigeren Cent abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der Tausendstel 5 erreicht oder nicht (Artikel 178 § 2 Absatz 3 des EStGB 92). Für das Steuerjahr 2022 entspricht der in Artikel 178 § 3 Absatz 3 Nr. 2 des EStGB 92 erwähnte Indexierungskoeffizient 1,6032. Um einen indexierten Betrag von 380,54 EUR zu erreichen, muss der Grundbetrag von 236,38 EUR auf 237,36 EUR erhöht werden.

Der neue Grundbetrag von 237,36 EUR gilt gemäß Artikel 147 Absatz 4 letzter Satz des EStGB 92 nur für das Steuerjahr 2022.

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener

Eurer Majestät zu sein,

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

2. MAI 2021 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für das Steuerjahr 2022

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 147 Absatz 4, eingefügt durch das Gesetz vom 23. März 2019;

Aufgrund des KE/EStGB 92;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 10. März 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 23. März 2021;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 69.111/3 des Staatsrates vom 23. April 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 63^{18/18} des KE/EStGB 92, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 63^{18/18} - In Ausführung von Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird der in Artikel 147 Absatz 1 Nr. 1 dieses Gesetzbuches erwähnte Betrag der ergänzenden Ermäßigung für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte gerundet auf:

- für das Steuerjahr 2020: 236,525 EUR,

- für das Steuerjahr 2022: 237,36 EUR.“

Art. 2 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 2. Mai 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM